

- 14 -

2. Auf Grund des engen Zusammenhangs zwischen kriminellen und staatsgefährdenden Delikten bei jugendlichen Tätern ist in Zusammenarbeit mit der Volkspolizei zu sichern, daß eine intensive Bearbeitung krimineller und gefährdeter Gruppierungen jugendlicher Personen erfolgt. Alle bestehenden und sich entwickelnden negativen Gruppierungen jugendlicher Personen sind ständig zu erfassen, ihr Charakter aufzuklären und Maßnahmen zur kurzfristigen Zersetzung und Auflösung einzuleiten und mit Hilfe staatlicher und gesellschaftlicher Organisationen soweit als möglich ihre Tätigkeit in positive Bahnen zu lenken.

Es sind vor allem folgende Gruppierungen durch das MfS zu bearbeiten, bzw. es ist bei den von der VP oder der Trapo bearbeiteten Ermittlungsverfahren und operativen Materialien durch die Hauptabteilungen VII oder XIX - soweit es sich um Ermittlungsverfahren des Arbeitsgebiets II der Kriminalpolizei handelt, durch die Hauptabteilung IX - zu sichern, daß jederzeit ein unmittelbarer Einfluß möglich und bei Notwendigkeit die Übernahme durch das MfS gewährleistet ist:

- Untergrundgruppen mit staatsfeindlichen Konzeptionen und festen Organisationsformen (z. B. Vorbereitung von Grenzdelikten, illegaler Waffenbesitz, anonyme und pseudonyme Feindtätigkeit, Vorbereitung und Durchführung terroristischer Handlungen, Verbreitung der politisch-ideologischen Diversion usw.);
- Gruppierungen kriminell angefallener Jugendlicher. Bei diesen ist teilweise zu verzeichnen, daß keine festen Organisationsformen vorhanden sind. Sie bilden auf Grund ihrer labilen politischen und moralischen Haltung eine Basis zur Vorbereitung und Durchführung staatsfeindlicher Verbrechen.